

## **Datenschutzvereinbarung für Reparatur- und Supportaufträge**

Sämtliche Daten, die die Kreissparkasse Schwalm-Eder als Auftragnehmer (nachfolgend Sparkasse genannt) im Rahmen des Reparatur- oder Supportauftrages vom Auftraggeber (Kunde der Sparkasse) erhält, darf er ausschließlich zur Erfüllung des jeweiligen Vertragszwecks nutzen, wobei er keinerlei Rechte an diesen Daten durch die Übernahme, Verarbeitung usw. erlangt. Soweit bei der Erbringung von Leistungen personenbezogene Daten anfallen, hat die Sparkasse die Rechtmäßigkeit der Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung der personenbezogenen Daten sicherzustellen. Soweit der Auftraggeber personenbezogene Daten zur Verfügung stellt, steht er dafür ein, dass die Daten rechtmäßig erhoben wurden und für die vorgesehenen Zwecke verarbeitet, genutzt und an die Sparkasse übersandt werden dürfen.

### **1. Gegenstand und Dauer des Auftrags**

Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus dem Reparatur- / Supportauftrag.

Die Dauer des Auftrags entspricht der Bearbeitungszeit des Reparatur- / Supportauftrags.

### **2. Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung und von Daten**

Im Rahmen des Reparatur- / Supportauftrags wird die Sparkasse weder Daten erheben, noch erhaltene Daten nutzen. Eine Verarbeitung der durch den Auftraggeber übersandten Daten findet ausschließlich zum Zwecke der Reparatur / des Supports entsprechend dem erteilten Auftrag statt.

Gegenstand der Verarbeitung sind personenbezogene Daten des Auftraggebers. Insofern handelt es sich bei den, durch den Umgang mit personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Auftrags, Betroffenen um die Kunden des Auftraggebers.

### **3. Berechtigung, Sperrung und Löschung von Daten**

Die Rechte der durch die Datenerhebung,- verarbeitung und/oder – nutzung bei der Sparkasse betroffenen Personen sind gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen. Es ist verantwortlich für die Wahrung dieser Rechte nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an die Sparkasse sowie die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung.

Soweit Daten von der Sparkasse berichtet, gelöscht oder gesperrt werden sollen, erfolgt dies ausschließlich auf Weisung des Auftraggebers.

#### **4. Weisungsbefugnis des Auftraggebers**

Der Umgang mit den Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisung des Auftraggebers (vgl. §11 Abs. 3 Satz 1 BDSG). Der Auftraggeber behält sich im Rahmen der in dieser Vereinbarung getroffenen Auftragsbeschreibung ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor, das er durch Einzelanweisungen konkretisieren kann, Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen. Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf die Sparkasse nur nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

Die Sparkasse verwendet die Daten für keine anderen Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, sie an Dritte weiterzugeben. Kopien und Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

Die Sparkasse hat den Auftraggeber unverzüglich entsprechend §11 Abs. 3 Satz 2 BDSG zu informieren, wenn sie der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften. Die Sparkasse ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen bei Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

#### **5. Sonstige Verpflichtungen**

Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch die Sparkasse entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren. Sie kann sie zu ihrer Entlastung dem Auftraggeber übergeben. Die Sparkasse hat im Regressfall dem Auftraggeber die noch vorhandenen Dokumentationen zur Führung des Entlastungsbeweises bei einer evtl. Schadenersatzforderung wegen behaupteter unzulässiger oder unrichtiger Datenerhebung,- verarbeitung oder –nutzung zu überlassen.

#### **6. Vertraulichkeit**

Die Sparkasse wird mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinwirken, dass alle Personen, die von ihr mit der Bearbeitung oder Erfüllung eines Auftrages betraut sind, die aus dem Bereich des jeweiligen Auftraggebers erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben. Dritte in diesem Sinne sind nicht Erfüllungsgehilfen und verbundene Unternehmen der Sparkasse, sie müssen aber ebenso auf diese Bestimmungen verpflichtet werden.

Die Sparkasse verpflichtet sich, alle ihr im Rahmen von Beauftragungen zugänglich gemachten, sowie bei Gelegenheit der Zusammenarbeit erlangten Informationen über Angelegenheiten des Auftraggebers, die

- a) als vertraulich gekennzeichnet sind,
- b) bei einer mündlichen Übermittlung als vertraulich bezeichnet werden,
- c) die aus Sicht eines objektiven Beobachters als vertraulich erkennbar sind, sowie
- d) Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse,

vertraulich zu behandeln und Ihre Mitarbeiter/innen entsprechend zu verpflichten. Die Sparkasse wird vertrauliche Informationen ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers nicht zu einem anderen als dem zur Aufgabenerfüllung vorgesehenen Zweck verwenden, Dritten zugänglich zu machen oder sonst nutzen. Gesetzliche Auskunftspflichten bleiben hiervon unberührt.

## **7. Vergabe von Unteraufträgen**

Die Sparkasse kann zur Erbringung ihrer jeweils geschuldeten Leistung Dritte beauftragen (nachfolgend ‚Weiterverlagerung‘) und Weiterverlagerungsverträge abschließen, ändern oder beenden. Bei der Beauftragung eines Subunternehmens, sind diese ebenfalls auf die Einhaltung der gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Verpflichtungen (insbesondere den Datenschutzbestimmungen und den Regelungen gem. §25a QAbs. 2 KWG i.V.m. MaRisk) zu verpflichten.

Bei der Unterbeauftragung sind der Sparkasse Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend dieser Vereinbarung und des §11 BDSG i.V.m. Nr. 6 der Anlage zu §9 BDSG beim Unterauftragnehmer einzuräumen. Dies umfasst auch das Recht des Auftraggebers, von der Sparkasse auf schriftliche Anforderung Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutz-relevanten Verpflichtungen im Unterauftragsverhältnis zu erlangen. Die Sparkasse informiert im Fall einer Unterbeauftragung den Auftraggeber. Der Auftraggeber kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes der Weiterverlagerung widersprechen.

Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleister zu verstehen, welche die Sparkasse bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z.B. Telekommunikations- oder Fernwartungsleistungen. Die Sparkasse ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen, sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.